



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 31. Oktober 2025

Nummer 43/44

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	417	232 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	421
229 Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	417		
230 Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf	417	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	421
231 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	421	233 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	421
		234 Öffentliche Zustellung	422

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 19. Dezember 2025 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 12. Dezember 2025, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2026 ist am Freitag, dem 09. Januar 2026.

Hierzu ist am Montag, dem 05. Januar 2026, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

229 Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Der Zweckverband KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) und der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) einschl. dem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA) des NWL haben mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung beschlossen, dass der Zweckverband KAAW die Aufgaben der Finanzbuchhaltung für den Zweckverband Nahverkehr Westfalen Lippe (NWL) einschl. der EBINFA des NWL durchführt (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 1/2 vom 10. Januar 2025).

Diese Vereinbarung hat der Zweckverband Nahverkehr Westfalen Lippe (NWL) fristgerecht zum 31.12.2025 wirksam gem. § 10 Abs. 2 der Vereinbarung gekündigt.

Die Kündigung der Vereinbarung durch den NWL wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 und 5 GKG NRW bekannt gemacht. Die Aufhebung wird zum 31.12.2025 wirksam.

Münster, den 21.10.2025

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-212/2025.0001
Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 417

230 Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf

Der Sparkassenzweckverband der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.10.2025 seine Verbandssatzung geändert und dies gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) bei mir angezeigt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 GKG NRW wird die geänderte Zweckverbandssatzung nachstehend bekanntgemacht. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 22.10.2025

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.23.08-002/2025.0001
Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Satzung

des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Mitglieder, Name, Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht
- § 5 Ausschließungsgründe
- § 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsvorsteher
- § 10 Tätigkeitsdauer
- § 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen
- § 12 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes
- § 13 Zuzuführender Jahresüberschuss, Haftung
- § 14 Satzungsänderungen
- § 15 Veränderungen im Mitgliederbestand
- § 16 Auflösung des Verbandes
- § 17 Staatsaufsicht
- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten dieser Satzung

Präambel

Die Stadt Münster und der Kreis Warendorf sowie die Städte und Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf haben zum 1. Juli 2001 einen Sparkassenzweckverband errichtet. Dieser soll die Grundlage für eine sinnvolle Fortentwicklung des Sparkassenwesens sein. Die Mitglieder des Verbandes erklären daher, weiteren Gebietskörperschaften, die dem Verband beitreten wollen, die Aufnahme im Rahmen der Satzungsbestimmungen zu ermöglichen.

Die Städte Ahlen, Drensteinfurt und Sendenhorst sind diesem Zweckverband mit Wirkung zum 1. Juli 2002 beigetreten.

Die Stadt Beckum und die Gemeinde Wadersloh haben im Jahr 1977 einen Sparkassenzweckverband errichtet, der Träger der Sparkasse Beckum-Wadersloh war.

Der Sparkassenzweckverband der Stadt Beckum und der Gemeinde Wadersloh ist mit Wirkung zum 01.08.2024 in den Sparkassenzweckverband der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf eingegliedert worden.

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) wird folgende Satzung des Sparkassenzweckverbandes vereinbart:

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Stadt Münster, der Kreis Warendorf sowie die Städte und Gemeinden Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf

bilden einen Sparkassenzweckverband (im Nachfolgenden „Verband“ genannt).

- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils gültigen Fassung und des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG NRW) vom 18. November 2008 (Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696)), in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung.

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

- (3) Der Verband trägt den Namen
Sparkassenzweckverband der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf.

Er hat seinen Sitz in Münster.

- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder gemäß § 2 SpkG NRW. Zu diesem Zweck hat er zunächst die Gewährträgerschaft über die Sparkassen Münster und Warendorf übernommen und zum 1. Juli 2001 zur Sparkasse Münsterland Ost Münster-Warendorf vereinigt. Mit Wirkung vom 1. Juli 2002 übernahm er die Gewährträgerschaft für die Sparkasse Ahlen, die zum 1. Juli 2002 mit der Sparkasse Münsterland Ost vereinigt wurde. Mit Wirkung vom 1. August 2024 übernahm er zusätzlich die Trägerschaft für die Sparkasse Beckum-Wadersloh, die zum 1. August 2024 mit der Sparkasse Münsterland Ost (im Folgenden: „Sparkasse“) vereinigt wurde.

- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Geldinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Ausgenommen bleibt der bereits stattgefundene Erwerb von Genossenschaftsanteilen einiger Mitglieder in Verbindung mit Darlehensaufnahmen.

- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 3 Organe¹

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht ab dem 1. August 2024 für die laufende und die dann folgende Kommunalwahlperiode (voraussichtlich bis 2030) aus 114 Ver-

¹ Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung und der anschließenden Geschäftsordnung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

tretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder:

Stadt Münster	= 20 Vertreter
Kreis Warendorf	= 13 Vertreter
Stadt Ahlen	= 12 Vertreter
Stadt Beckum	= 15 Vertreter
Gemeinde Beelen	= 1 Vertreter
Stadt Drensteinfurt	= 3 Vertreter
Stadt Ennigerloh	= 4 Vertreter
Gemeinde Everswinkel	= 3 Vertreter
Stadt Oelde	= 10 Vertreter
Gemeinde Ostbevern	= 3 Vertreter
Stadt Sassenberg	= 3 Vertreter
Stadt Sendenhorst	= 3 Vertreter
Stadt Telgte	= 4 Vertreter
Gemeinde Wadersloh	= 8 Vertreter
Stadt Warendorf	= 12 Vertreter

(2) Ab der dann folgenden Kommunalwahlperiode (voraussichtlich ab 2030) besteht die Verbandsversammlung aus 68 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder:

Stadt Münster	= 12 Vertreter
Kreis Warendorf	= 8 Vertreter
Stadt Ahlen	= 6 Vertreter
Stadt Beckum	= 11 Vertreter
Gemeinde Beelen	= 1 Vertreter
Stadt Drensteinfurt	= 2 Vertreter
Stadt Ennigerloh	= 2 Vertreter
Gemeinde Everswinkel	= 2 Vertreter
Stadt Oelde	= 4 Vertreter
Gemeinde Ostbevern	= 2 Vertreter
Stadt Sassenberg	= 2 Vertreter
Stadt Sendenhorst	= 2 Vertreter
Stadt Telgte	= 4 Vertreter
Gemeinde Wadersloh	= 3 Vertreter
Stadt Warendorf	= 7 Vertreter

(3) Jeder Vertreter der Stadt Münster erhält in der Verbandsversammlung jeweils 8 Stimmen. Die Stimmabgabe kann von einem Vertreter nur einheitlich erfolgen. Die anderen Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten jeweils eine Stimme.

(4) Die Vertreter der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. § 15 Abs. 2 GkG NRW ist zu beachten. In gleicher Weise ist für jeden Vertreter der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Vertreters dessen Aufgaben wahrnimmt.

(5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Vertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, gilt § 50 Abs. 3 Satz 7 GO NRW sinngemäß.

§ 5 Ausschließungsgründe

- Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören
 - Dienstkräfte der Sparkasse,
 - Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder,

Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Das gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,

c) Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG,

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

(2) Der Verbandsversammlung dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidestattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 oder 2 während der Amtsdauer ein oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet der Vertreter aus der Verbandsversammlung aus.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie sollen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören oder Dienstkraft desselben Verbandsmitgliedes sein.
- Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Vertreter der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG NRW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Dritteln der Vertreter der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich beantragt wird. Die Einladung zu der konstituierenden Verbandsversammlung ergeht durch den Landrat des Kreises Warendorf.
- Die Einladung zu der Sitzung der Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Vertretern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ausgeschlossen werden.
- (4) Der Verbandsvorsteher, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Vertreter anwesend sind, die zudem mindestens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen (§ 15 Abs. 5 Satz 3 GkG NRW). Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen (§ 49 Abs. 2 GO NRW).
- (6) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter zu unterschreiben.
- (8) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung anstelle eines Verdienstausfalls oder Auslagenersatzes eine angemessene Entschädigung, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

§ 9 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Abs. 1 Buchst. b) bis d), Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes (§ 3) bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Trägerschaft der Sparkasse ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit finden keine Anwendung.
- (3) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.

- (4) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13 Zuzuführender Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 Abs. 1 b) SpkG NRW zugeführte Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern wie folgt zuzuteilen:
 - a) an Stadt Münster 62,78 %
 - b) an Kreis Warendorf 5,23 %
 - c) an Stadt Ahlen 4,06 %
 - d) an Stadt Beckum 7,44 %
 - e) an Gemeinde Beelen 0,43 %
 - f) an Stadt Drensteinfurt 1,59 %
 - g) an Stadt Ennigerloh 1,55 %
 - h) an Gemeinde Everswinkel 1,06 %
 - i) an Stadt Oelde 2,68 %
 - j) an Gemeinde Ostbevern 1,32 %
 - k) an Stadt Sassenberg 1,33 %
 - l) an Stadt Sendenhorst 1,32 %
 - m) an Stadt Telgte 2,43 %
 - n) an Gemeinde Wadersloh 1,86 %
 - o) an Stadt Warendorf 4,92 %

Der Ausschüttungsbetrag ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürger-schaftlichen und trägerschaftlichen Engagements insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken (§ 25 Abs. 3 SpkG NRW).

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem im Absatz (1) angegebenen Verhältnis.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf, abgesehen von § 15, eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 4/5-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand

- (1) In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Mitglieder können aus dem Verband ausscheiden.
- (3) Die Anteile sind dann jeweils neu festzusetzen.
- (4) Für die Aufnahme und das Ausscheiden eines Mitgliedes und für die damit verbundenen Satzungsänderungen ist, abweichend von § 14, mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich.
- (5) Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen nach Möglichkeit nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 4/5-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 17 erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster (§ 29 Abs. 1 Ziffer 1 GkG NRW).

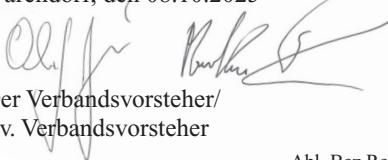
§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Stadt Münster und des Kreises Warendorf, so weit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

§ 19 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung ist erstmals am 01.07.2002 in Kraft getreten. Änderungen der Satzung treten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Warendorf, den 08.10.2025



Der Verbandsvorsteher/
stv. Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 417-421

231 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Herrn

Knut Schwarz

Letzte hier bekannte Anschrift:

Görkenstr. 37c
46242 Bottrop

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 10.09.2025 Az.: 27.2.20-52S0377842-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str.
9 - Raum N 3071 - 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird

darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 21.10.2025

Bezirksregierung Münster

Dezernat 27

Im Auftrag

gez. Reinhold

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 421

232 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0083/25/0053929-1529/0031.U

Münster, den 17.10.2025

Domplatz 1-3, 48143 Münster

dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1 in 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 11.04.2025, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Hydrocracker in Verbindung mit Mineralölraffinerie auf dem Grundstück Pawikerstraße 30 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstücke 108 und 570) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist der Austausch der Brenner an zwei Aufkocheröfen gegen Ultra-Low-Nox-Brenner zur Stickoxidreduzierung der Anlage. Dabei sollen die neuen Brenner mit verschiedenen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet werden.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 421

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**233 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe**

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe.

Die Bezirksregierung Detmold hat am 15. Oktober 2025 nachfolgende Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 210. Jahrg., Nr. 43, ausgegeben in Detmold am 20. Oktober 2025, öffentlich bekanntgemacht:

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 3. Juli 2025 die 3. Satzung zur Änderung

der Verbandssatzung in der Fassung vom 18. August 2021 beschlossen.

Gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) wird die vorstehende Satzungsänderung hiermit bekannt gemacht.

Die Satzungsänderung tritt gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2, 2. Halbsatz GkG NRW mit Wirkung zum 01.07.2026 in Kraft.

Detmold, den 15.10.2025
31.01.2.2-001/2025-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

Mareske

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 421

234 Öffentliche Zustellung

Für

Herrn Romeo Rostas

Letzte bekannte Anschrift:

Altenessener Str. 345, 45326 Essen

kann eine Verwaltungsverfügung des Polizeipräsidiums Gelsenkirchen vom 24.10.2025 - ZA 13 - 22.57.02.60 - 389/25 - nicht zugestellt werden, da

- der Aufenthaltsort des Zustellungsadressaten unbekannt ist,
- eine Zustellung an die angeblich ladungsfähige Anschrift nicht möglich ist und Zustellungen unerledigt zurückgesandt werden mit dem Hinweis, dass der Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln sei oder
- im Fall einer erforderlichen Zustellung im Ausland diese entweder nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Er wird hiermit aufgefordert, die Verfügung an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Polizeipräsidium Gelsenkirchen, ZA 13, Rathausplatz 4, 45894 Gelsenkirchen.

Die Abholung ist ausschließlich während der Geschäftszeiten Mo - Fr 8-14 Uhr möglich. Vor der Abholung der Verfügung ist zwingend per Email Kontakt aufzunehmen unter ZA 13.gelsenkirchen@polizei.nrw.de.

Hinweis: Gem. § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gelten Schriftstücke als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung der Schriftstücke durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.



- Dembski -

Gelsenkirchen, den 24.10.2025

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 422

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster